

Solarpark am Primsberg Züsch

Unterlagen zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 16
Raumordnungsgesetz i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-
Pfalz, einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung erster Stufe



07.05.2021



KERN
PLAN

Solarpark am Primsberg Züsch

Im Auftrag:



Ortsgemeinde Züsch
Verbandsgemeinde Hermeskeil
In den Klepperstücker 5
54422 Züsch

IMPRESSUM

Stand: 07.05.2021, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Jakob Janisch, B. Sc. Raumplanung

Umweltfachliche Aspekte, Umweltprüfung:

Dr. Joachim Weyrich, Biogeograph
ARK Umweltplanung und -consulting,
Paul-Marien-Str. 18,
66111 Saarbrücken

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Einleitung	4
Rechtliche Belange	6
Vorhabensbeschreibung	7
Beschreibung der raumordnerischen Belange	10
Verträglichkeit mit betroffenen Schutzgütern	14
Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz	15
Zusammenfassung und Fazit	16

Einleitung

Anlass der Planung

Die Ortsgemeinde Züsich und die Verbandsgemeinde Hermeskeil streben den Ausbau erneuerbarer Energien im Rahmen der bundesweiten Energiewende an. Zur Verwirklichung dieses Nachhaltigkeitsziels ist nun die Errichtung eines Solarparks in Nähe des Ortrandes von Züsich geplant.

Dieser dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger. Dies entspricht auch der Zielsetzung des Landesentwicklungsprogramms.

Innerhalb des Untersuchungsbereichs sollen maximal ca. 9,8 ha mit Photovoltaik-Paneele belegt werden. Der Untersuchungsbereich befindet sich mehr als 100 m westlich des Siedlungskörpers von Züsich und grenzt an eine bestehende Photovoltaik-Freiflächen-Anlage. Es handelt sich um zwei zusammenhängende Teilfläche mit jeweils ca. 5 ha Größe. Möglich wäre eine flächendeckende Realisierung.

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit großflächiger Photovoltaikanlagen ab 0,5 ha im Außenbereich ist für das vorliegende Planvorhaben mit einer Maximalbelegung von 9,8 ha eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 18 LPlG vorzunehmen. Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 LPlG ist die hierfür zuständige Landesplanungsbehörde die Kreisverwaltung Trier-Saarburg. Die Prüfung ist auf die im Einzelfall notwendigen Untersuchungen zu beschränken.

Quelle: Leitfaden für die Bewertung großflächiger Solaranlagen aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd 2018: S. 6.

Im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wird festgestellt, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist bzw. unter welchen Bedingungen eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Bei Erfüllung der Maßgaben aus dem Raumordnerischen Entscheid ist die nachfolgende Bauleitplanung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst.

Vorliegende Unterlage stellt hierzu die entscheidungsrelevanten Datengrundlagen für den raumordnerischen Entscheid zusammen.

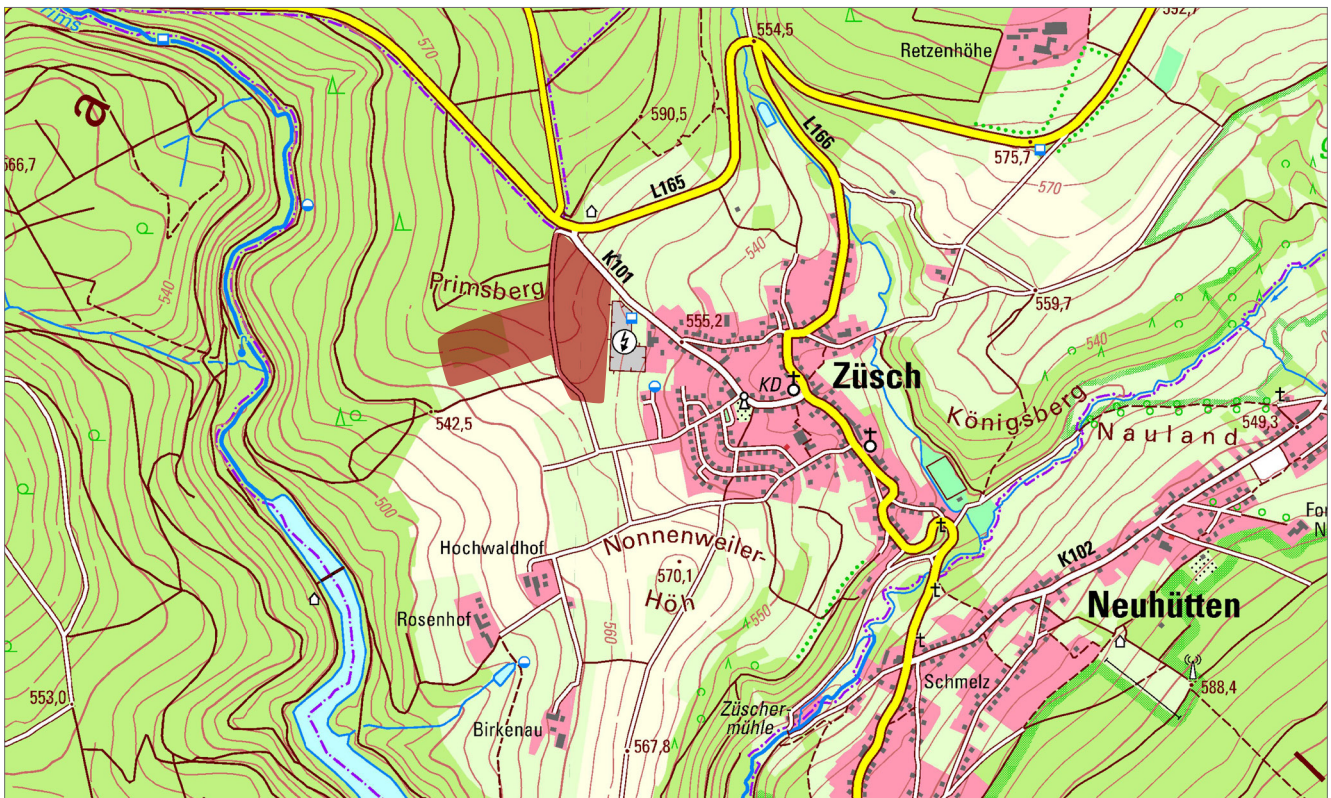
Mit der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § Anlage 3 des UVPG („UVP erster Stufe“) ist die ARK Umweltplanung und -consulting, Paul-Marien-Str. 18, 66111 Saarbrücken beauftragt.

Mit der Zusammenstellung der Unterlagen ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Falls die Behörde positiv entscheidet sind in einem nachfolgenden Bauleitplan-Verfahren weitere konkrete Belange zu prüfen.

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Als mögliche Fläche stehen zwei Teilflächen zur Diskussion, die sich westlich des Siedlungskörpers von Züsich, nahe der L 165, ca. 750 m nordwestlich der Talsperre Nonnweiler befinden.



Lage im Raum. Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2021, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de Bearbeitung: Kernplan GmbH

Das Projektgebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch forstwirtschaftliche Flächen und die K 101 bzw. L 165
- im Osten durch eine bestehende Photovoltaik-Freiflächen-Anlage, sowie die Hermeskeiler Str. (K 101)
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen
- im Westen durch einen Feldwirtschaftsweg bzw. land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet wird gegenwärtig einerseits landwirtschaftlich als Ackerflächen bzw. Grünland/ Viehweide genutzt. Andererseits gibt es im Westen eine Fläche mit intensiver Forstbewirtschaftung bzw. Baumplantagen. Die drei Bauabschnitte lassen sich folgendermaßen charakterisieren:

- BA 1: ehemaliger Sportplatz (bis ca. 1970er Jahre) auf Aufschüttung mit Pionierwaldsukzession (v.a. Birke, Bergahorn, Zitterpappel), Stangenholzstärke, randlich geschotterter Lagerplatz und Schnittholzlager, 2-zeilige eingewachsene Solitärbaumreihe aus sehr

alten und z.T. ausladenden Birken (ehemalige Rand-Bepflanzung am Süd- und Ostrand des Sportplatzes)

- BA 2: Grünland (ca. 1/3), ansonsten schematische Nadelholzplantagen (Nordmantannen, Blaufichten, Douglasien bis Stangenholzstärke) und kleinflächige Rasterpflanzungen von Buchen (Dickung); zentrales Segment mit etwas älteren und aufgelichteten, z.T. freigestellten Nadelholzplantagen, land-/forstwirtschaftliches Gerät
- BA 3: großer Grünlandschlag

Die Umgebungsnutzung ist ebenfalls land- und forstwirtschaftlich geprägt. Ausnahme bildet hierbei die unmittelbar östlich angrenzende Photovoltaik-Anlage, die von der Ortsgemeinde betrieben wird.

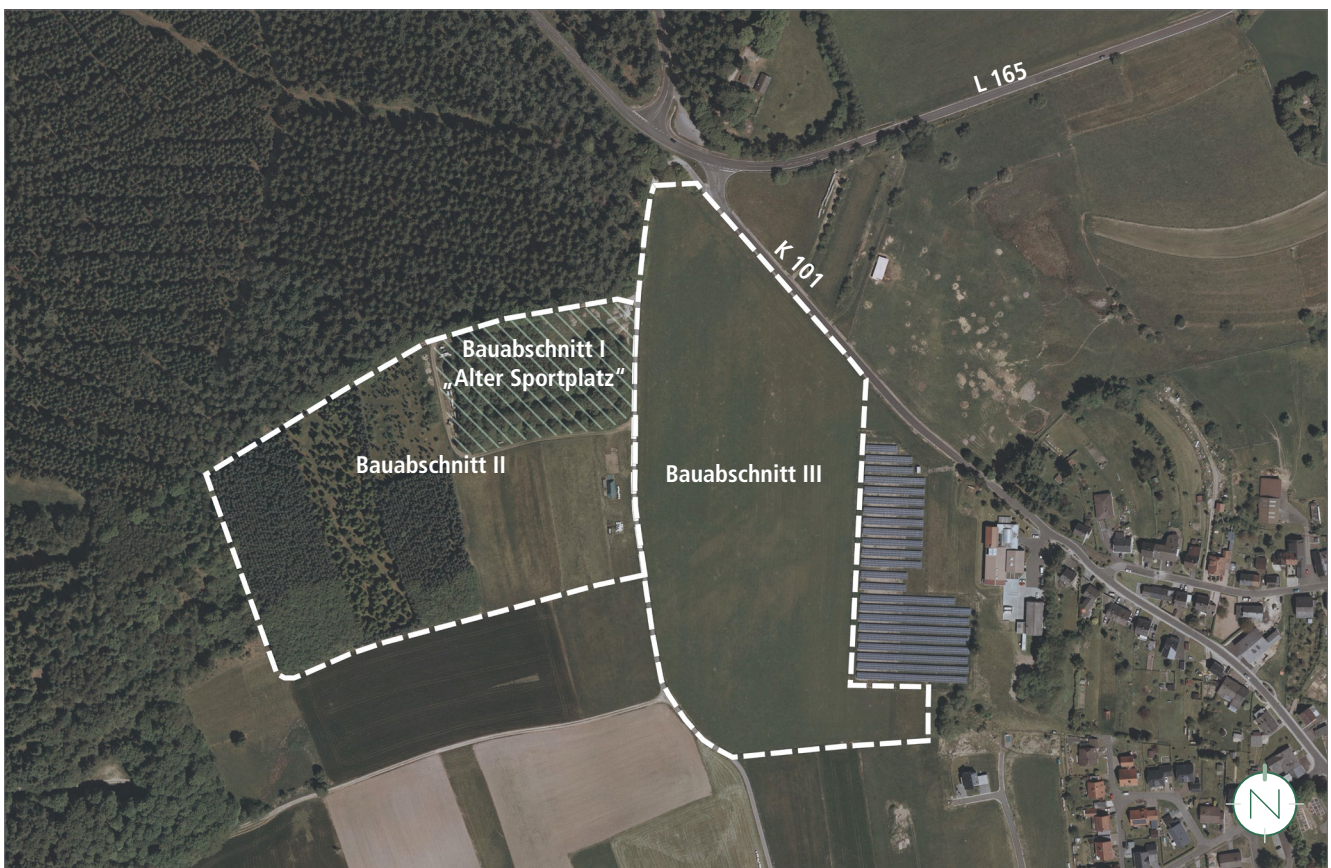
Der grobe Grenzverlauf des Projektgebietes ist dem bearbeiteten Orthofoto zu entnehmen.

Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich überwiegend in Privateigentum. Die Flurstücke werden für die Dauer des Betriebs der Photovoltaikfreiflächenanlage von der Gemeinde gepachtet.

Topografie des Plangebietes

Das Gebiet liegt am Rande der Hochmulde Züsich (südlichwestlicher Hochwald). Es weist im Bereich des durchgehenden Feldwirtschaftsweges (Nord-Süd-Richtung) einen Kamm auf, von dem aus das Gelände nach Westen und Osten abfällt. Es herrscht durchgehend Südexposition. Höchstgelegener Punkt befindet sich am nördlichen Ende des östlichen Teilbereichs an der Kreuzung von Feldwirtschaftsweg, K 101 und L 165 (ca. 590 m). Der niedrigste Punkt liegt mit etwas unter 550 m an der Westspitze.



Orthofoto mit Projektgebiet; ohne Maßstab; Grundlage: CISS TDI GmbH (2021), Bestellnummer: 2021-022009-0730; Bearbeitung: Kernplan GmbH

Verkehrsanbindung

Der Untersuchungsbereich grenzt unmittelbar nordöstlich an die K 101 und nördlich an die L 165 an. Durch das Projektgebiet läuft ein Feldwirtschaftsweg, welcher an die K 101 anschließt. Die Zufahrt zum Plangebiet wird über diesen Feldwirtschaftsweg angestrebt. Eine Erschließung über die Landesstraße ist nicht vorgesehen.

Erschließung und Wegebefestigung für beide Teilflächen ist im Rahmen der jeweiligen Erschließungsverträge mit der Ortsgemeinden abzustimmen und wird anschließend rechtsverbindlich festgesetzt.

Infrastruktur

Als Einspeisepunkt wird voraussichtlich eine Umspannstation der Westnetz GmbH herangezogen.

Um den Einspeisepunkt zu erreichen, muss eine unterirdische Kabeltrasse verlegt werden.

Ein Wasseranschluss ist für den Solarpark nicht erforderlich.

Die Gemeinde leitet das Verfahren, über den künftigen Betreiber soll jedoch zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.



Blick in das östliche Teilgebiet (Bauabschnitt III) von Nordosten



Blick auf die Aufschüttung des alten Sportplatzes (Bauabschnitt I) von Nordwesten



Blick in das westliche Teilgebiet (Bauabschnitt II) von Südosten

Rechtliche Belange

Raumordnung – Vereinfachte raumordnerische Prüfung

Wie bereits dargelegt, unterliegt die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit einer Flächengröße von bis zu 9,8 ha der Raumordnung. In Abstimmung mit der Unteren Landesplanungsbehörde (Kreisverwaltung Trier-Saarburg) wird für den hier geplanten Solarpark ein beschleunigtes Raumordnungsverfahren nach § 16 Raumordnungsgesetz bzw. eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Steht die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich konkurrierend zu anderen landesplanerischen vorrangigen Zielsetzungen (z. B. Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz), entfalten diese Festlegungen Ausschlusswirkungen gegenüber der geplanten Photovoltaiknutzung. Der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden hat gerade auch bei Planungen im Außenbereich eine hervorgehobene Bedeutung (siehe z.B. § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB). Dem Freiraumschutz wird insbesondere durch die in das Raumordnungsverfahren integrierte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG („Umweltverträglichkeitsprüfung der ersten Stufe“) in besonderer Weise Rechnung getragen. Dabei sind im Verfahren die materiellen, nicht aber die formalen Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu erfüllen.

Auf Grund entgegenstehender naturschutzrechtlicher Bestimmungen ist die Nutzung der Solarenergie in den folgenden Bereichen grundsätzlich nicht möglich:

- NATURA 2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete),
- Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 16 LNatSchG als Schutzgebiet erfüllen,
- gesetzlich geschützte Biotop,
- geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile oder vergleichbare Schutzgebiete, Flächen bzw. Elemente des Biotopverbundes.

Zu den vorgenannten Gebieten sowie zu Waldgebieten und Kulturdenkmälern ist ein ausreichend dimensionierter, auf die Schutz-

anforderungen abgestimmter Abstand einzuhalten.

Solaranlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ist grundsätzlich nicht gegeben, da in der Regel davon auszugehen ist, dass öffentliche Belange beeinträchtigt sind.

Der vereinfachten raumordnerischen Prüfung nachfolgende Genehmigungsverfahren

Bebauungsplan

Nachdem ein Vorhaben raumordnerisch positiv beschieden wurde, schließt ein Bauleitplanverfahren an. Auf Basis der geltenden Beurteilungsgrundlage des § 35 BauGB (Außenbereich) kann das Vorhaben nicht realisiert werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

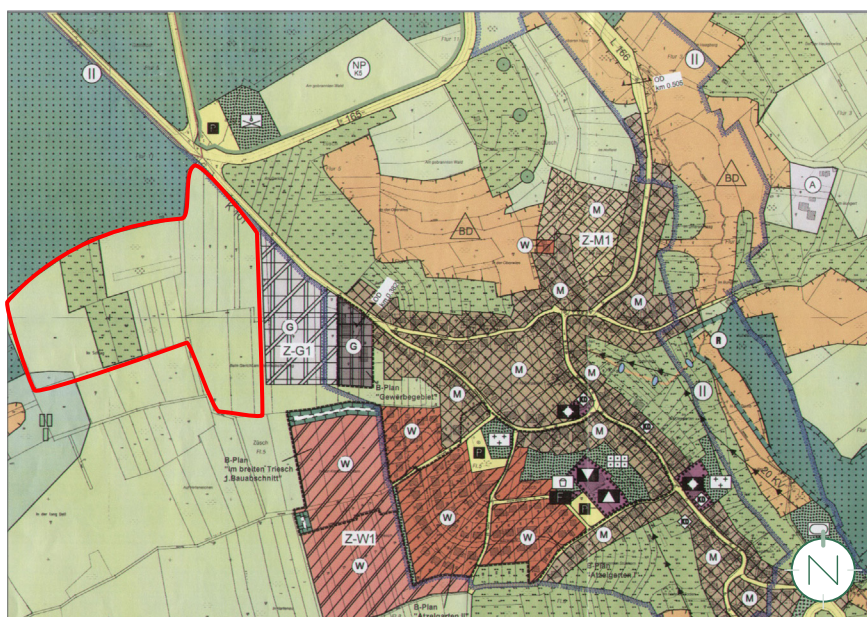
Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil stellt für das Plangebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a, sowie eine „Grünfläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Realisierung des Solarparks, der nach einem positiven raumordnerischen Bescheid aufgestellt würde, widerspricht der gegenwärtigen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, läge ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

Die Verbandsgemeinde wird eine Teiländerung des Flächennutzungsplans durchführen. Gegebenenfalls geschieht dies im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S.1 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan zur bauleitplanerischen Synchronisation und Erleichterung.

Nach der Teiländerung des Flächennutzungsplans wird kein vorzeitiger Bebauungsplan, sondern ein Bebauungsplan nach § 8 bzw. § 12 BauGB für die geplante PV-Anlage erstellt.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der VG Hermeskeil; Quelle: Verbandsgemeinde Hermeskeil

Vorhabensbeschreibung

Berücksichtigung von Standortalternativen

Bei der Standortsuche für eine Photovoltaikfreiflächenanlage verbleiben aufgrund der Bindung an Standorte mit ausreichender Exposition zur Sonneneinstrahlung lediglich Flächen mit entsprechender Lage

Die Flächenprüfung beschränkte sich zudem ausschließlich auf Parzellen innerhalb der Gemarkung der Ortsgemeinde Züschen.

Dabei wurden sechs Flächen einer überschlüssigen Prüfung unterzogen:

- Alternative 1 und 2 (siehe Plan) erschienen durch die ökologische und topographische Rahmenbedingungen als am besten geeignet
- Alternative 3: Lage innerhalb eines nach § 30 geschützten Biotops, deshalb nicht näher untersucht
- Alternative 4: Lage innerhalb eines nach § 30 geschützten Biotoptyps, deshalb nicht näher untersucht

- Alternative 5: Lage innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft, deshalb nicht näher untersucht
- Alternative 6: Erschließung nicht wirtschaftlich und Einsehbarkeit von der Talsperrung Nonnweiler, deshalb ausgeschlossen.

Mindestgröße

Für den wirtschaftlich rentablen Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage ist eine Mindestgröße des Projektgebietes von ca. 5 ha erforderlich. Somit blieben alle kleineren potenziellen Projektgebiete, die in ihrer Gesamtgröße kleiner als 5 ha sind unberücksichtigt.

Flächenverfügbarkeit bzw. Eigentumsverhältnisse

Flächen, die aufgrund ihrer derzeit bestehenden Nutzung (z.B. Landwirtschaft) bzw. durch gültige Pachtverträge sowie schwierige Eigentumsverhältnisse (z.B. Erbengemeinschaften) nicht bzw. auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen

blieben für die Standortfindung unberücksichtigt.

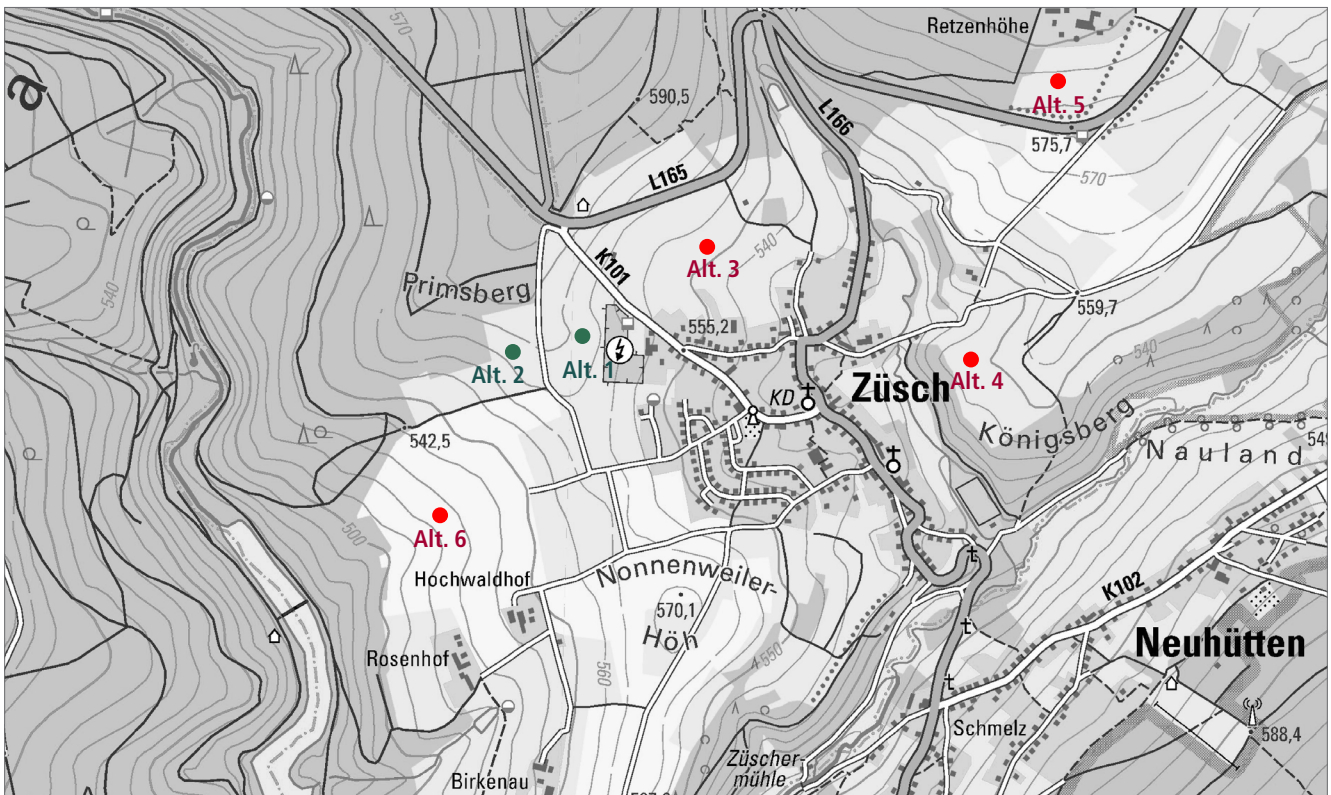
Geltendes Planungsrecht

Potenzielle Projektstandorte, die durch bestehendes Planungsrecht bereits rechtlich überplant wurden (z.B. Wohngebiet „Im breiten Triesch - 1. Bauabschnitt“) standen als Projekt-Standort nicht zur Verfügung und blieben somit für die Standortfindung unberücksichtigt.

Topographie und Exposition

Zur Errichtung einer wirtschaftlich rentablen Photovoltaikfreiflächenanlage ist die Topographie und Exposition des Plangebietes von entscheidender Bedeutung. Flächen, die aufgrund ihrer stark bewegten Topographie und nach Norden gerichteten Exposition zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage ungeeignet sind blieben unberücksichtigt.

Die Landschaftsbildqualität des Untersuchungsbereichs ist aufgrund des beweg-



Alternativenplan. Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2021, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de Bearbeitung: Kernplan GmbH

ten Reliefs, des ländlich geprägten Charakters der Rodungsinsel und der umgebenden Waldkulisse grundsätzlich hoch und als technogenes Element von Süden einsehbar. Jedoch ist die Anlage aufgrund der Topographie von der näher gelegenen Ortslage von Züschen (Kessellage) kaum einsehbar, lediglich zu einzelnen Wohngebäuden besteht eine Sichtverbindung. Durch den bestehenden Solarpark ist das Gebiet bereits vorbelastet bzw. in seiner Sicht verstellt und daher weniger störfähig gegenüber anderen Flächen.

Der Eingriff ins Landschaftsbild ist durch die Einsehbarkeit und Vorprägung der benachbarten Solarpark folglich abgemindert.

Ökologische Wertigkeit

Gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bleiben ökologisch hochwertige Grün- und Waldflächen im Rahmen der Standortfindung unberücksichtigt.

Die ohnehin vorbelastete Aufschüttung des alten Sportplatzes (Aufgabe ca. 1970er) am nordöstlichen Rande des westlichen Teilbereichs (Bauabschnitt I) bietet Konversionspotenzial.

Forst- und landwirtschaftliche Wertigkeit

Forst- und landwirtschaftliche Nutzflächen mit hoher Ertragsfähigkeit sieden in der Standortfindung aus. Es wurden nach einer überschlüssigen Prüfung nur Flächen, die für die Land- und Forstwirtschaft entbehrlich sind auf ihre weitere Eignung als Projektstandort geprüft.

Bestehende Restriktionen durch Schutzgebiete

Flächen, die sich innerhalb von rechtlich geschützten Schutzgebieten befinden und somit Restriktionen unterliegen sieden im Rahmen der Standortfindung aus.

Erschließung

Potenzielle Projektgebiete, die aufgrund ihrer Lage nicht an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen sind bzw. nur unter erheblichem Aufwand erschlossen werden können wurden im Rahmen der Standortfindung nicht berücksichtigt.

Auf Grundlage der genannten Kriterien fiel die Wahl auf die Fläche westlich des Siedlungskörpers von Züschen.



Areal „Alter Sportplatz“ (Teilabschnitt I)

Angesichts der anthropogenen Vorbelastung des Standortes durch seine Lage am Rande eines bestehenden Solarparks, im Einflussbereich der L 165 und K 101, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie aufgrund seiner Ausrichtung eignet sich der gewählte Standort besonders gut zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Betriebskonzept

Derzeit hält sich der Antragssteller eine Förderung bzw. Festvergütung nach dem EEG durch unterschiedliche Betriebsszenarien offen:

- Bei einer Konversion des alten Sportplatzes und einer Kapazität von unter 750 kWp (ca. 2 ha) wäre eine Festvergütung nach EEG möglich,
- die Förderung weiterer Kapazitäten (ca. 8 ha Fläche) bedürfte der Teilnahme an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur nach EEG (es handelt sich um förderfähiges Grünland in einem benachteiligten Gebiet nach der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten RLP vom 21.11.2018),
- sollte die Ausschreibung für die größere Teilfläche nicht durchgeführt werden oder scheitern, wäre eine Verwirklichung der Planung durch einen Stromliefervertrag (PPA) möglich, zur Vereinbarung von Abnahme und Vergütung der erzeugten Energie mit einem Interessenten.

Die vorwiegend forstwirtschaftlich genutzte Teilfläche könnte ca. 6,2 GWh pro Jahr erzeugen. Dies entspräche der Versorgung von ca. 1.800 Durchschnittshaushalten (Annahme Stromverbrauch 3.500 kWh/Jahr).

Die restliche Fläche könnte mit einem Jahrespotenzial von 7 GWh, ca. 2.000 Durchschnittshaushalte versorgen.

Insgesamt liegt ein Energiepotenzial von ca. 13,2 GWh pro Jahr vor. Eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage könnte demnach ca. 3.800 Durchschnittshaushalte versorgen.

Design der Anlage

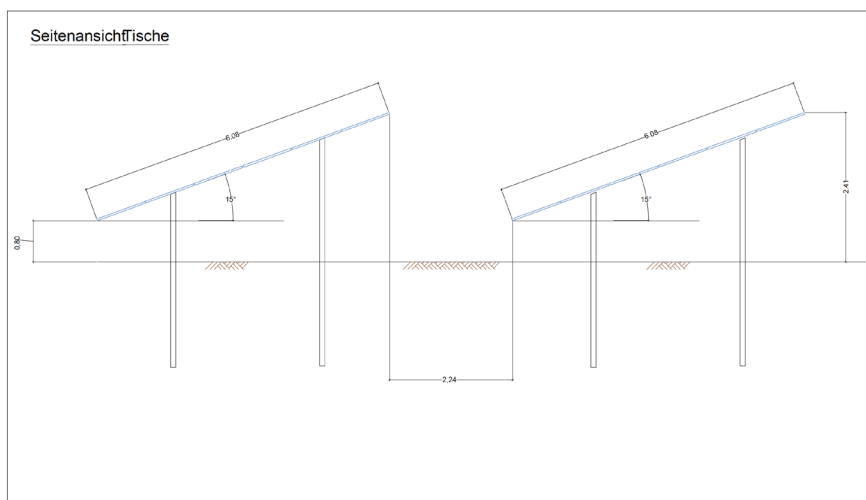
Jeweils sechs Module werden quer übereinander in Reihen auf Aluminium-Edelstahlkonstruktionen in Südausrichtung montiert. Zwischen den einzelnen Reihen werden Abstände von mindestens 2 m gelassen. Die Höhe der Konstruktionen wird maximal 3 m betragen. Unter den Modultischen werden vereinzelt Wechselrichter von ca. 0,80 - 0,50 m errichtet. Ferner Bedarf es der Errichtung von 2 bis 3 Trafostationen.



Belegungsplan, Bauabschnitt 1 und 2, Quelle: Leipziger Energie, Stand 23.03.2021; Grundlage: CISS TDI GmbH (2021), Bestellnummer: 2021-022009-0730



Belegungsplan, Bauabschnitt 3, Quelle: Leipziger Energie, Stand 23.03.2021; Grundlage: CISS TDI GmbH (2021), Bestellnummer: 2021-022009-0730;



Konstruktion der Modultische, Quelle: Leipziger Energie, Stand 23.03.2021

Erschließung

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Aufstellung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt über die Kreisstraße K 101, welche das Plangebiet tangiert. Die unmittelbare Ein- und Ausfahrtbereich liegt jedoch an dem von der K 101 abzweigenden Feldwirtschaftsweg. Zusätzliche Verkehrsströme sind nicht zu erwarten.

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz ist die Errichtung von Wechselrichtern und Transformatoren notwendig.

Eine Anbindung der Anlage durch Westnetz bezüglich der Umspannstation bzw. des Einspeisepunktes ist angefragt. Die Netzkapazität liegt derzeit bei ca. 5 MW und erfordert ggf. einen geringfügigen Kapazitätsausbau.

Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegung ist ein Tor vorgesehen. Zwischen Zaun und PV-Anlage wird zur Kontrolle und Instandhaltung eine Umfahrung freigehalten.



Verlauf des Feldwirtschaftsweges zwischen den Teilgebieten, Anschluss an K 101 und L 165 im Hintergrund

Beschreibung der raumordnerischen Belange



Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsprogramm IV	
<p>Ziele und Grundsätze gem. 3. Teilfortschreibung LEP IV vom 21. Juli 2017</p>	<p>G 161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.</p> <p>Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Auftretende Nutzungskonflikte zum Beispiel zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraumaffiner energetischer Potenziale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.</p> <p>Z 162 Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.</p> <p>G 166 Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.</p> <p>Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.</p> <p>Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.</p>

Kriterium	Beschreibung
Landschaftsprogramm zum LEP IV	Nachfolgend sind überörtliche Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der Ziele des Naturschutzes für den Geltungsbereich und dessen Umfeld dargestellt. Diese ergeben sich aus dem Landschaftsprogramm zum Landesentwicklungsprogramm IV.
Landschaften und Erholungsräume	<p>Gemäß Themenkarte „Landschaftstypen“ des Landschaftsprogramms zum LEP IV befindet sich der Geltungsbereich innerhalb einer waldbetonten Mosaiklandschaft (Grundtyp).</p> <p>Die Landschaftstypen stellen die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen dar, in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind. In der Themenkarte „Erholungs- und Erlebnisräume“ des Landschaftsprogramms zum LEP IV ist für den Geltungsbereich der Erholungs- und Erlebnisraum Hochwald, Idarwald (einschl. Ruwertal) ausgewiesen. Darüber hinaus sind keine historischen Kulturlandschaften vorhanden.</p>
Arten und Lebensräume	Gemäß Themenkarte „Biotopverbund“ des Landschaftsprogramms zum LEP IV sind für den Geltungsbereich und den unmittelbaren Nahbereich keine Ziele oder Maßnahmen definiert.
Luftaustauschbahnen und klimatische Ausgleichsräume	Gemäß der Themenkarte „Luftaustauschbahnen und klimatische Ausgleichsräume“ des Landschaftsprogramms zum LEP IV sind in Bezug auf die klimatische Funktion des Geltungsbereich keine Luftaustauschbahnen oder klimatische Wirkräume vorhanden.
Regionaler Raumordnungsplan	
	<p>Im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier von 1985 mit Teilfortschreibung von 1995 liegt der Geltungsbereich zwar in einer sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzfläche - im Planentwurf von 2014 ist der Geltungsbereich jedoch nur noch als Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus dargestellt. Das Gebiet liegt jedoch innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Westlich des Geltungsbereichs schließt im Planentwurf von 2014 ein Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft an. Im Nordosten, östlich der K 101 befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für den regionalen Biotopverbund.</p> <p>Gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. In diesem Fall trifft dies für den Geltungsbereich auf dessen raumbedeutsame Funktion für Grundwasserschutz zu.</p> <p>Gem. § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete Bereiche, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raum-</p> <div data-bbox="587 1476 1461 2040" data-label="Image"> </div> <p>Regionaler Raumordnungsplan Trier, Entwurf 2014 (Anhörungsverfahren beendet)</p>

Kriterium	Beschreibung
	<p>bedeutsamen Nutzungen besonders Gewicht beizumessen ist. In diesem Fall trifft dies für den Geltungsbereich auf dessen raumbedeutsame Funktion für Erholung und Tourismus zu.</p> <p>Im Rahmen der raumordnerischen Prüfung wird festgestellt, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist bzw. unter welchen Bedingungen eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Bei Erfüllung der Maßgaben aus dem Raumordnerischen Entscheid ist die nachfolgende Bauleitplanung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst.</p>
Schutzgebiete	
<p>Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • FFH-Gebiet DE-6208-302 „Hochwald“ ca. 1,4 km östlich: keine Arten oder Lebensraumtypen erheblich betroffen • eine Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete darf in Bezug auf die gemeldeten Lebensräume aufgrund der weiten Entfernung angenommen werden; für die gemeldeten über das Gebiet hinaus agilen Arten sind voraussichtlich keine relevanten Lebensräume bzw. Wirtspflanzen betroffen (Euphydryas aurinia, weder trockener noch feuchter Ökotyp) oder die jungen Reihenpflanzungen bieten keine geeigneten Habitatstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (strukturierte Mischwälder mit Versteckmöglichkeiten für die Wildkatze); die Habitatansprüche des ebenfalls gemeldeten Raufußkauzes in Form (großflächiger) Altholzflächen werden zwar am Standort selbst nicht erfüllt, allerdings in den unmittelbar angrenzenden, z.T. älteren Nadel- und Mischwaldbeständen; aufgrund der Störwirkungen bei der regelmäßigen Holzverarbeitung, des Fußgängeraufkommens und der nahegelegenen Verkehrswege sehr unwahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschließen ist, dass die höhlenreichen Alt-Birken mit Baumhöhlen als Brutplatz genutzt werden
<p>Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • NSG 7235-067 („Königsbachtal bei Neuhütten“) ca. 1,4 km östlich, = Teil des FFH-Gebietes „Hochwald“, Verbote n. § 4 der VO v. 25.03.1996 betreffen lediglich die Gebietskulisse, daher nicht einschlägig
<p>Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lage ca. 1,5 km westlich des Nationalparks „Hunsrück-Hochwald“; • aufgrund der Entfernung, dem Eingriffscharakter und der abschirmenden Wirkung der Kernzonen durch laterale Pflegezonen bzw. Entwicklungsbereiche keine erheblichen Nachteile auf des Schutzzweck gem. § 4 des Staatsvertrages v. 04.10.2014 zu erwarten
<p>Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Trinkwasserschutzgebiet „Nonnweiler - Trinkwassertalsperre Nr. 528“, Zone II (VO v. 15.01.1996); die Errichtung eines Solarparks ist gem. § 3 in der engeren Schutzzone II/1 nicht explizit als Verbot aufgeführt; inwieweit das unter § 3 Abs. 1 r aufgeführte Verbot der Rodung von Wald gilt, bleibt zu klären, ggfs. ist eine Ausnahmegenehmigung n. § 5 erforderlich (und möglich)
<p>Sonstige Schutzgebiete: Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG, Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG, Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes</p>	<p>nicht betroffen</p>

Kriterium	Beschreibung
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	nicht betroffen

Kernaussagen der Umwelt-Vorprüfung

Um die Belange der betroffenen Schutzgüter und den Freiraumschutz bereits auf der Ebene der Raumordnung zu berücksichtigen, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG („Umweltverträglichkeitsprüfung der ersten Stufe“) durchgeführt. Da Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen üblicherweise nicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, sind im Verfahren die materiellen, nicht aber die formalen Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu erfüllen.

Vorprüfung Stufe 1

„Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.“

In Bauabschnitt I (alter Sportplatz) bietet eine alte Baumreihe aus Birken mit ausladendem Wuchs und hohem Totholzanteil sowie einzelnen Stamm- und Asthöhlen, Stammrissen und abstehenden Rindenplatten etc. Quartierpotenzial u.a. für Fledermäuse.

Demzufolge liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor, da eine Bedeutung der Alt-Birkenreihe mit Baumhöhlen und anderen Requisiten für den im NATURA 2000-Gebiet gemeldeten Raufußkauz und -schutzgebietsunabhängig - als Fledermaus-Quartier a priori nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.“

(Quelle: Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG - ARK Umweltplanung und -consulting, Saarbrücken, Stand: Mai 2021)

Vorprüfung Stufe 2

Grundsätzlich liegen lediglich die beiden Ortsgemeinden Züsch und Neuhütten im potenziellen Einwirkungsbereich des Vorhabens. Die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage wird

als technogenes Element vor der Waldkulisse aus südlicher Richtung wahrnehmbar sein.

Die Entfernung zur geschlossenen Ortslage von Züsch in Kessellage beträgt ca. 160 m, allerdings schirmt die bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaik-Freiflächen-Anlage im Zusammenhang mit der Topographie ab, sodass sie nur begrenzt einsehbar ist. Aufgrund der höher gelegenen, bewaldeten Firstlinien besteht über die Rodungsinsel Züsch-Neuhütten hinaus keine Fernwirkung des Vorhabens.

Die ausgewiesene „Nationalpark Trauschleife Dollbergschleife“ weist partielle Sichtverbindungen von Neuhütten zum Anlagenstandort auf. Aufgrund der Entfernung (1,5 - 2 km), der Topographie und der Lage sichtverstellender Objekte ergeben sich auf den Landschaftsgenuss voraussichtlich lediglich unerhebliche Wirkungen. Hier ist eine Einsehbarkeitsanalyse zur genaueren Beurteilung der Wirkungen und dem Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Lage in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus jedoch erforderlich.

Beurteilung: ggfs. unter Anwendung von Maßnahmen zur Reduzierung der Sichtverbindungen keine erhebliche Wirkung

Der Solarpark erfordert die Beseitigung aller Gehölzstrukturen, allerdings ist eine weite-

re Unternutzung der Modultische als Grünland möglich. Damit entfallen Brutmöglichkeiten für Gehölzbrüter (inkl. Höhlen- und Halbhöhlenbrüter im Bereich der Alt-Birken), wobei Struktur, Alter der Nadelholz-Anpflanzungen kaum wertgebende Arten erwarten lassen.

Die Grünlandflächen sind weiterhin nutzbar, aufgrund der Beschattung ist jedoch eine Änderung der Standortbedingungen und Artenzusammensetzung zu erwarten.

Es finden Eingriffe in Flora bzw. Fauna statt. Dem Verlust von jüngeren Nadelholz-Anpflanzungen stehen ihr geringer Biotopwert und wenig Habitatfunktionen entgegen, auch die schematische Buchen-Reihenpflanzung (Dickung) haben eine vergleichsweise geringe Habitatqualität und -bedeutung. Diese könnte sich in der Alterungsphase entwickeln, wobei hier davon auszugehen ist, dass der Bestand in kurzer Umtriebszeit bewirtschaftet wird und die Alterungsphase nie erreicht werden wird. Dies gilt auch für den Birken-Pionierwald auf dem ehemaligen Sportplatzgelände.

Ferner gehen wertgebende ausladende Alt-Birken mit sehr hohem Totholzanteil, Stammrissen- und -spalten und weiteren quartierauglichen Strukturen verloren (Höhlen, abstehenden Rindenplatten). Hier besteht in Bezug auf den Raufußkauz ggfs. eine Relevanz in Bezug auf die Verträglich-



Intensive Forstwirtschaft (Zentrum von Bauabschnitt II)

keit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Hochwald.“

Es droht grundsätzlich keine erhebliche Schwere oder Komplexität der Auswirkungen. Allerdings erfordert der Verlust der Alt-Birken mit Quartier- und Nistplatzpotenzial weitere Untersuchungen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände n. § 19 und 44 BNatSchG;

Auch im Fall einer Quartier- oder Nistplatznutzung ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen für Flora, Fauna und Biotope durch (auch vorgezogene) Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abwendbar sind.

Weitere Untersuchungen

Zur genaueren Einschätzung des relevanten Wirkungskomplexes insbesondere in Bezug auf Flora/Fauna/Biotope und Landschaftsbild sind im weiteren Planungsprozess, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung folgende Untersuchungen erforderlich:

- Untersuchungen zum Vorkommen i.S.d. §§ 19 und 44 BNatSchG planungsrelevanter Arten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- floristische Erfassung und Einstufung des Grünlands in BA II als Lebensraum n. Anh. 1 der FFH-RL (evtl. LRT 6510), ggfs. Kohärenzprüfung nach den allgemein gültigen Prüfkriterien gem. Peters et al. 2015, basierend auf den bei Lamprecht und Trautner aufgeführten Orientierungswerten; ggfs. externer Ausgleich erforderlich, um einen Biodiversitätsschaden i.S.d. §19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadengesetz zu vermeiden und eine behördliche Freistellung von der Umwelthaftung zu ermöglichen
- Einsehbarkeitsanalyse zur Erfassung der Wirkungen auf das Landschaftsbild und die potenziellen Einschränkungen des Landschaftsgenusses (Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus!)

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sind, ggfs. in Abhängigkeit von den oben genannten Untersuchungsergebnissen zu ergreifen, um eine Erheblichkeit der Wirkungen auf die Schutzgüter zu vermeiden:

- Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39 Abs. 5 Nr. 2
- ökologische Baubegleitung
- Vermeidung von Stoffeinträgen ins Grundwasser
- Vermeidung von strukturellen Schäden im Boden
- Baustelleneinrichtung
- ggfs. (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf Fledermausquartiere und/oder Fortpflanzungsstätten von Vogelarten mit erhöhter Planungsrelevanz, d.s. Arten, für die aufgrund ihrer Seltenheit oder Nistplatztradition eine Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Nr. 3 nicht geltend gemacht werden kann
- ggfs. externer Ausgleich zur Kohärenzsicherung des FFH-Lebensraumes „magere Flachlandmähwiese“
- ggfs. je nach Ergebnis der Einsehbarkeitsanalyse Maßnahmen zur Reduzierung der Landschaftsbildwirkung (Reduzierung der Sichtverbindungen durch Bepflanzung, Aufwertung Landschaftsbild an anderer Stelle)
- Eingriff in die Natur und Landschaft wird auf den Zeitraum des Anlagenbetriebs reduziert. Der Vorhabenträger wird im Zuge der Bauleitplanung verpflichtet alle baulichen Anlagen samt Nebeneinrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Betriebsende zurückzubauen. Als Folgenutzung wird im Rahmen des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Fläche für Landwirtschaft festgesetzt
- ggfs. werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahren weitere Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

„Unter Berücksichtigung der Feststellungen in der Stufe 1 sowie der Stufe 2 hat das Vorhaben unter Anwendung der (...) genannten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Plangebietes betreffen.“

Es besteht keine UVP-Pflicht.“

(Quelle: Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG - ARK Umweltplanung und -consulting, Saarbrücken, Stand: Mai 2021)

Zusammenfassung und Fazit

Zusammenfassung

Durch die im Rahmen der Flächenprüfung angewandten und dargelegten Suchkriterien zur Standortfindung (bestehende Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit) fiel die Wahl auf die Fläche am Primsberg.

Als Standort für den geplanten Solarpark wird ein Gebiet westlich eines bestehenden Solarparks gewählt, das überwiegend als Grünland bzw. für Nadelholzpflanzungen genutzt wird und geringfügige Bedeutung für die Erholungsnutzung besitzt. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden aufgrund dieser bereits bestehenden Vorbelastungen und der „Bündelung“ von Belastungen minimiert.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Höhe der Modulränge der Photovoltaikanlagen sowie der sonstigen Anlagen eine übermäßige Höhenentwicklung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens unterbunden.

Zur genaueren Einschätzung des relevanten Wirkungskomplexes insbesondere in Bezug auf Flora/Fauna/Biotope und Landschaftsbild sind im weiteren Planungsprozess weitere Untersuchungen erforderlich (u.a. Einsehbarkeitsanalyse).

Die ökologische Wertigkeit des Geländes ist aufgrund der land- und forstwirtschaftlichen Prägung als eher mittelmäßig einzuordnen. Da lediglich Biotoptypen mit geringer (Nadelholzpflanzungen), mittlerer (Pioniergehölz, Buchenreihenpflanzung, Grünland) bis hoher (eingewachsene Altbäume am ehemaligen Sportplatz) Bedeutung für den Naturhaushalt vorkommen.

Auch im Fall einer Quartier- oder Nistplatznutzung der Alt-Birkenreihe mit Baumhöhlen und anderen Requisiten für den im NATURA 2000-Gebiet gemeldeten Raufußkauz und -schutzgebietsunabhängig - durch Fledermäuse, ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen für Flora, Fauna und Biotope durch (auch vorge-

zogene) Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abwendbar sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Die Überprüfung der verschiedenen relevanten Umweltbelange hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen hervorgerufen werden.

Fazit

Abschließend ist festzustellen, dass die Ansiedlung einer Photovoltaikfreiflächenanlage am geplanten Standort südlich des Primsbergs in der Ortsgemeinde Züsich mit den Erfordernissen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist und diesen nicht entgegen steht.

Weitere Detailfragen werden im Rahmen des anschließenden Planungs- und Genehmigungsverfahrens (Bauleitplanung) berücksichtigt und in die Planung eingestellt.



Blick auf die Talsperre Nonnweiler von Nordosten aus (Bauabschnitt II im Vordergrund)

Anhang

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Anl. 3 UVPG

Vorprüfung Stufe 1

Kriterium	Beschreibung
<p>Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
<p>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftl. und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BA1: ehemaliger Sportplatz (bis ca. 1970er Jahre) auf Aufschüttung mit Pionierwaldsukzession (v.a. Birke, Bergahorn, Zitterpappel), Stangenholzstärke, randlich geschotterter Lagerplatz und Schmittholzlager, 2-zeilige eingewachsene Solitärbaumreihe aus sehr alten und z.T. ausladenden Birken (ehemalige Rand-Bepflanzung am Süd- und Ostrand des Sportplatzes) • BA 2: Grünland (ca. 1/3), ansonsten schematische Nadelholzpflanzungen (Nordmantannen, Blaufichten, Douglasien bis Stangenholzstärke) und kleinflächige Rasterpflanzungen von Buchen (Dickung); zentrales Segment mit etwas älteren und aufgelichteten, z.T. freigestellten Nadelholzpflanzungen, land-/forstwirtschaftliches Gerät • BA 3: großer Grünlandschlag
<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Wasser</u>: keine offenen Gewässer auf und im Umfeld der Planungsfläche • <u>Boden und Fläche</u>: bis auf das ehemalige aufgeschüttete Sportplatzgelände natürliche Böden und Horizontfolgen; auf aktuellen Grünlandflächen auf BA 3 über den Ernteentzug hinausgehenden Düngergaben; Nadelholzanzpflanzungen mit schwer abbaubarer Nadelstreu und üblichen Versauerungstendenzen • <u>Natur und Landschaft</u>: Landschaftsbildqualität aufgrund des bewegten Reliefs, des ländlich geprägten Charakters der Rodungsinsel und der umgebenden Waldkulisse grundsätzlich hoch; Einsehbarkeit von Süden • <u>Biotoptypen</u>: geringe (Nadelholzpflanzungen), mittlere (Pioniergehölz, Buchenreihenpflanzung, Grünland) bis hohe (eingewachsene Altbäume am ehemaligen Sportplatz) Bedeutung für den Naturhaushalt. Grünland in BA II gedüngte Fettwiese; in BA II zwar mager, aber artenarm, verm. keine Ausprägung als FFH-Lebensraum (FFH-LRT 6510), da reduziertes Kennarteninventar (vorbehaltlich einer näheren Prüfung in der Vegetationsphase). Alte Baumreihe aus Birken mit ausladendem Wuchs und hohem Totholzanteil sowie einzelnen Stamm- und Asthöhlen, Stammrissen, abstehenden Rindenplatten etc.) u.a. mit Quartierpotenzial für <u>Fledermäuse</u>

Kriterium	Beschreibung
Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • FFH-Gebiet DE-6208-302 „Hochwald“ ca. 1,4 km östlich: keine Arten oder Lebensraumtypen erheblich betroffen • eine Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen • der NATURA 2000-Gebiete darf in Bezug auf die gemeldeten Lebensräume aufgrund der weiten Entfernung angenommen werden; für die gemeldeten über das Gebiet hinaus agilen Arten sind voraussichtlich keine relevanten Lebensräume bzw. Wirtspflanzen betroffen (<i>Euphydryas aurinia</i>, weder trockener noch feuchter Ökotyp) oder die jungen Reihenpflanzungen bieten keine geeigneten Habitatstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (strukturierte Mischwälder mit Versteckmöglichkeiten für die Wildkatze); die Habitatsansprüche des ebenfalls gemeldeten Raufußkauzes in Form (großflächiger) Altholzflächen werden zwar am Standort selbst nicht erfüllt, allerdings in den unmittelbar angrenzenden, z.T. älteren Nadel- und Mischwaldbeständen; aufgrund der Störwirkungen bei der regelmäßigen Holzverarbeitung, des Fußgängeraufkommens und der nahegelegenen Verkehrswege sehr unwahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschließen ist, dass die höhlenreichen Alt-Birken mit Baumhöhlen als Brutplatz genutzt werden
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits erfasst	<ul style="list-style-type: none"> • NSG 7235-067 („Königsbachtal bei Neuhütten“) ca. 1,4 km östlich, = Teil des FFH-Gebietes „Hochwald“, Verbote n. § 4 der VO v. 25.03.1996 betreffen lediglich die Gebietskulisse, daher nicht einschlägig
Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	<ul style="list-style-type: none"> • Lage ca. 1,5 km westlich des Nationalparks „Hunsrück-Hochwald“; • aufgrund der Entfernung, dem Eingriffscharakter und der abschirmenden Wirkung der Kernzonen durch laterale Pflegezonen bzw. Entwicklungsbereiche keine erheblichen Nachteile auf des Schutzzweck gem. § 4 des Staatsvertrages v. 04.10.2014 zu erwarten
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	nicht betroffen
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	nicht betroffen
gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	nicht betroffen
Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<ul style="list-style-type: none"> • Trinkwasserschutzgebiet „Nonnweiler - Trinkwassertalsperre Nr. 528“, Zone II (VO v. 15.01.1996); die Errichtung eines Solarparks ist gem. § 3 in der engeren Schutzzone II/1 nicht explizit als Verbot aufgeführt; inwieweit das unter § 3 Abs. 1 aufgeführte Verbot der Rodung von Wald gilt, bleibt zu klären, ggfs. ist eine Ausnahmegenehmigung n. § 5 erforderlich (und möglich)
Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	nicht betroffen
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	nicht betroffen

Kriterium	Beschreibung
Zusammenfassende Bewertung:	Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor, da eine Bedeutung der Alt-Birkenreihe mit Baumhöhlen und anderen Requisiten für den im NATURA 2000-Gebiet gemeldeten Raufußkauz und - schutzgebietsunabhängig - als Fledermaus-Quartier a priori nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären

Vorprüfung Stufe 2

Kriterium	Beschreibung
Merkmale des Vorhabens	
Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> Solarpark auf bis zu 9,8 ha Fläche (BA 1 bis BA III), verschieden Realisierungs- und Ausbauszenarien; Modultische mit jeweils sechs Modulen in Rammpfahlgründung; Reihenabstand der Tische 2 m, Wechselrichter unter den Modultischen, 2-3 Trafostationen
Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Bereits bestehender Solarpark (ca. 1 ha Fläche) mit summativem Wirkkomplex, aufgrund der geringen Größe keine Erheblichkeit des Zusammenwirkens der Vorhaben (aufgrund der abschirmenden Wirkung gegenüber der Ortslage von Züschen an dieser Stelle erheblichkeitsmindernd)
Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Bodenversiegelung beschränkt sich auf die Verankerung der Modultische und Trafogebäude sowie der neu anzulegenden Schotterwege Solarpark erfordert die Beseitigung aller Gehölzstrukturen, weitere Unternutzung der Modultische als Grünland möglich; damit entfallen Brutmöglichkeiten für Gehölzbrüter (inkl. Höhlen- und Halbhöhlenbrüter im Bereich der Alt-Birken), wobei Struktur, Alter der Nadelholz-Anpflanzungen kaum wertgebende Arten erwarten lassen; Grünlandflächen weiterhin nutzbar, aufgrund der Beschattung Änderung der Standortbedingungen und Artenzusammensetzung zu erwarten
Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)	nicht gegeben
Umweltverschmutzung und Belästigungen	<ul style="list-style-type: none"> anlage- und betriebsbedingt keine Geruchsemissionen, weitere von der Anlage ausgehende Emissionen wie elektromagnetische Strahlungen, Blendwirkungen der Module oder Lärmemissionen der Transformatoren aufgrund der Entfernung zur Ortslage von Züschen und der abschirmenden Wirkung des bestehenden Solarparks nicht erheblich; temporäre baubedingte Lärmemissionen

Kriterium	Beschreibung
<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verwendete Stoffe und Technologien • die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes • Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht gegeben • nicht gegeben • nicht gegeben
<p>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p>	
<p>Art und Ausmaß der Auswirkungen insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich lediglich die beiden Ortsgemeinden Züsich und Neuhütten im potenziellen Einwirkungsbereich des Vorhabens; • Entfernung zur geschlossenen Ortslage von Züsich ca. 160 m, allerdings Abschirmung durch bereits bestehenden Solarpark, daher und aufgrund der Topographie nur begrenzte Einsehbarkeit; • Zusätzliche Verkehrsströme nicht zu erwarten • <u>Beurteilung</u>: Es entstehen keine erheblichen negativen Auswirkungen
<p>Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen negativen Auswirkungen, keine Fernwirkung über die Rodungsinsel Züsich hinaus
<p>Schwere und der Komplexität der Auswirkungen</p>	<p><u>Eingriff Flora/Fauna/Biotope:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von jüngeren Nadelholzanpflanzungen mit geringen Biotopwerten und Habitatfunktionen, auch schematische Buchen-Reihenpflanzung (Dicke) mit vergleichsweise geringer Habitatqualität und -bedeutung, allerdings in der Alterungsphase mit besserer Entwicklungsprognose, wobei hier davon auszugehen ist, dass der Bestand in kurzer Umtriebszeit bewirtschaftet und die Alterungsphase nie erreicht werden wird; dies gilt auch für den Birken-Pionierwald auf dem ehemaligen Sportplatzgelände • Verlust von wertgebenden ausladenden Alt-Birken mit sehr hohem Totholzanteil, Stammrissen- und -spalten und weiteren quartiertauglichen Strukturen (Höhlen, abstehenden Rindenplatten) (in Bezug auf den Raufußkauz besteht ggfs. auch eine Relevanz in Bezug auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Hochwald“) • Grünlandfläche BA II mager, aber artenarm, <i>Agrostis capillaris-Festuca rubra</i>-Fazies mit offenbar leichter Verheidungstendenz; Beschattungseffekte mit Änderung der Artenzusammensetzung, Rückgang von Lichtarten (z.B. <i>Pilosella officinarum</i>). Im Fall des Vorkommens von <i>Succisa pratensis</i> (war aufgrund der frühen Jahreszeit nicht prüfbar) besteht auch eine Relevanz in Bezug den gemeldeten Skabiosen-Scheckenfalter • im Bereich des BA III durch Einstellung der Düngung Verbesserung der Biotopwerte zu erwarten, Eingriff durch minimale Versiegelung i.S.d. Eingriffsregelung daher in diesem Bereich bei Nachnutzung als Grünland weitgehend kompensierbar

Kriterium	Beschreibung
	<p><u>Beurteilung:</u> grundsätzlich keine erheblich Schwere oder Komplexität der Auswirkungen gegeben; Verlust der Alt-Birken mit Quartier- und Nistplatzpotenzial erfordert jedoch weitere Untersuchungen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände n. § 19 und 44 BNatSchG; auch im Fall einer Quartier- oder Nistplatznutzung ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen für Flora, Fauna und Biotope durch (auch vorgezogene) Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abwendbar sind</p>
	<p><u>Eingriff Boden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Solarpark im Fall einer Rammfahlgründung mit geringer Versiegelung realisierbar; Bodenversiegelung beschränkt sich auf die Verankerung der Modultische und Trafogebäude sowie der neu anzulegenden Schotterwege; • Unternutzung als Grünland (ggfs. Schafbeweidung) möglich, daher geringer Bodenverbrauch; im Bereich der Nadelholzforste Rücknahme der Versauerungstendenzen • Einstellen der Düngung auf TF III mit positiven funktionalen Effekten • potenzielle Stoffeinträge durch Baumaschinen, Bodenverdichtungen, Strukturschäden • durch Baustellenverkehr, Einrichtung von Lagerplätzen und Baustelleneinrichtung <p><u>Beurteilung:</u> keine erhebliche Wirkung bzw. erheblichen Wirkungen in der Bauphase durch einschlägige Schutzmaßnahmen vermeidbar</p>
	<p><u>Eingriff Gewässer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • kein Eingriff in Oberflächengewässer; • geringe Versiegelung bedingt nur eine sehr begrenzte Verringerung versickerungswirksamer Fläche; eine Wirkung auf die Grundwasserneubildung ist somit ebenso wie die Gefahr einer Absenkung des Grundwasserspiegels nicht plausibel herleitbar; • Lage im Trinkwasserschutzgebiet, Zone II; weder Schutzgebiets-VO noch im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenes Vorranggebiet Grundwasser mit grundsätzlicher Restriktionen in Bezug auf die Realisierbarkeit des Solarparks <p><u>Beurteilung:</u> unter Anwendung einschlägiger Maßnahmen zum Grundwasserschutz keine erhebliche Wirkung</p>
	<p><u>Eingriff Klima:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Planungsfläche ist Offenklimatop mit Kaltluftentstehung; Frischluftbeitrag für Züsich im Vergleich zum Gesamteinzugsgebiet allerdings gering (zumal die Kaltluft der westlichen Teilfläche dem Gefälle folgend nach Südwesten abfließt), lufthygienischer Ausgleichsbedarf aufgrund ländlicher Siedlungsstruktur ebenfalls gering; globaler Nutzen der Photovoltaik durch die Substitution fossiler Brennstoffe bei der Energiegewinnung <p><u>Beurteilung:</u> keine erhebliche Wirkung</p>

Kriterium	Beschreibung
	<p><u>Eingriff Landschaftsbild:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirkung auf das Landschaftsbild durch großflächige Anlage zu erwarten; als technogenes Element vor der Waldkulisse aus südlicher Richtung wahrnehmbar; aufgrund der Topographie Solarpark-Standort von der näher gelegenen Ortslage von Züsch (Kessellage) kaum einsehbar; Sichtverbindungen lediglich zu einzelnen Wohngebäuden; hinzu kommt die sichtverstellende Wirkung des bereits bestehenden Solarparks; Sichtverbindungen zur nordexponierte Hanglage von Neuhütten (diese allerdings bereits ca. 1,5-2,5 km entfernt) • aufgrund der höher gelegenen, bewaldeten Firstlinien über die Rodungsinsel Züsch-Neuhütten hinaus keine Fernwirkung des Vorhabens <p><u>Beurteilung:</u> keine erhebliche Wirkung</p>
	<p><u>Eingriff Kultur- und sonstige Sachgüter:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirkung auf das Landschaftsbild durch großflächige Anlage zu erwarten; als technogenes Element vor der Waldkulisse aus südlicher Richtung wahrnehmbar; aufgrund der Topographie Solarpark-Standort von der näher gelegenen Ortslage von Züsch (Kessellage) kaum einsehbar; Sichtverbindungen lediglich zu einzelnen Wohngebäuden; hinzu kommt die sichtverstellende Wirkung der bereits bestehenden Photovoltaik-Freiflächen-Anlage; Sichtverbindungen zur nordexponierte Hanglage von Neuhütten (diese allerdings bereits ca. 1,5-2,5 km entfernt) • aufgrund der höher gelegenen, bewaldeten Firstlinien über die Rodungsinsel Züsch-Neuhütten hinaus keine Fernwirkung des Vorhabens <p><u>Beurteilung:</u> keine erhebliche Wirkung</p>
	<p><u>Eingriff Mensch</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • von der Anlage ausgehende Emissionen (elektromagnetische Strahlungen, Blendwirkungen der Module oder Lärmemissionen der Transformatoren) aufgrund der Entfernung zur Ortslage von Züsch und der abschirmenden Wirkung des bestehenden Solarparks nicht erheblich; temporäre baubedingte Lärmemissionen vorübergehend und ebenfalls unerheblich • Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus ohne konkrete Nutzungsrestriktion in Bezug auf Solarpark; ausgewiesene „Nationalpark Traumschleife Dollbergschleife“ mit partiellen Sichtverbindungen von Neuhütten zum Anlagenstandort; aufgrund der Entfernung (1.5-2 km), der Topographie und der Lage sichtverstellender Objekte voraussichtlich mit unerheblicher Wirkung auf den Landschaftsgenuss, Einsehbarkeitsanalyse zur genaueren Beurteilung der Wirkungen und dem Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Lage in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus jedoch erforderlich <p><u>Beurteilung:</u> ggfs. unter Anwendung von Maßnahmen zur Reduzierung der Sichtverbindungen keine erhebliche Wirkung</p>
Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • ein Eintreten erheblicher negative Auswirkungen kann grundsätzlich durch die aufgeführten Maßnahmen vermieden werden (siehe Möglichkeiten der Minderung; • Unsicherheiten in Bezug auf die Erheblichkeit betr. die Schutzgüter Fauna/Flora/Biotope und das Schutzgut Mensch (Erholungswirkung) lassen sich durch entsprechende Untersuchungen in der Planungsphase ausräumen
Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • die Wirkungen in der Betriebsphase (v.a. Landschaftsbild) über die gesamte Nutzungsdauer des Solarparks auf; baubedingte Wirkungen lassen sich durch einschlägige Schutzmaßnahmen (z.B. zum Grundwasserschutz) und Bauzeitenregelung (u.a. Beachtung der Rodungsfristen n. § 39 Abs. 5 Nr. 2) vermeiden

Kriterium	Beschreibung
Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • bereits bestehender Solarpark (ca. 1 ha Fläche), aufgrund der geringen Größe keine wesentlich über den geplanten Solarpark hinausgehenden Effekte zu erwarten • visuelle Wahrnehmung und Wirkung der geplanten Anlage auf den Landschaftsbildgenuss durch bestehende Solarpark abgemindert
Möglichkeiten Auswirkungen wirksam zu vermindern	<p>zur genaueren Einschätzung des relevanten Wirkungskomplexes insbesondere in Bezug auf Flora/Fauna/Biotope und Landschaftsbild sind im weiteren Planungsprozess folgende Untersuchungen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungen zum Vorkommen i.S.d. §§ 19 und 44 BNatSchG planungsrelevanten Arten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung • floristische Erfassung und Einstufung des Grünlands in BA II als Lebensraum n. Anh. 1 der FFH-RL (evtl. LRT 6510), ggfs. Kohärenzprüfung nach den allgemein gültigen Prüfkriterien gem. PETERS et al. 2015, basierend auf den bei Lamprecht und Trautner aufgeführten Orientierungswerten; ggfs. externer Ausgleich erforderlich, um einen Biodiversitätsschaden i.S.d. §19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadengesetz zu vermeiden und eine behördliche Freistellung von der Umwelthaftung zu ermöglichen • Einsehbarkeitsanalyse zur Erfassung der Wirkungen auf das Landschaftsbild und die potenziellen Einschränkungen des Landschaftsgenusses (Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus!)
	<p>Folgende Maßnahmen sind, ggfs. in Abhängigkeit von den o.g. Untersuchungsergebnissen zu ergreifen, um eine Erheblichkeit der Wirkungen auf die Schutzgüter zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39 Abs. 5 Nr. 2 • ökologische Baubegleitung • Vermeidung von Stoffeinträgen ins Grundwasser • Vermeidung von strukturellen Schäden im Boden • Baustelleneinrichtung • ggfs. (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf Fledermausquartiere und/oder Fortpflanzungsstätten von Vogelarten mit erhöhter Planungsrelevanz, d.s. Arten, für die aufgrund ihrer Seltenheit oder Nistplatztradition eine Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Nr. 3 nicht geltend gemacht werden kann • ggfs. externer Ausgleich zur Kohärenzsicherung des FFH-Lebensraumes „magere Flachlandmähwiese“ • ggfs. je nach Ergebnis der Einsehbarkeitsanalyse Maßnahmen zur Reduzierung der Landschaftsbildwirkung (Reduzierung der Sichtverbindungen durch Bepflanzung, Aufwertung Landschaftsbild an anderer Stelle) <p>Erhebliche Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.</p>

Zusammenfassende Bewertung:

Unter Berücksichtigung der Feststellungen in der Stufe 1 sowie der Stufe 2 hat das Vorhaben unter Anwendung der oben genannten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Plangebietes betreffen.

Es besteht keine UVP-Pflicht.